

zeichnen. Außerdem sind Wegweiser im Betriebsgelände mit der Aufschrift „Zur Grubenrettungsstelle“ oder „Zur Gasschutzstelle“ aufzustellen, die ebenfalls nachts beleuchtet sein müssen.

(2) Der Oberführer, seine Stellvertreter und die Gerätewarte müssen je einen Schlüssel zur Rettungsstelle besitzen. Ein weiterer Schlüssel ist unter Glas in einem verschlossenen Kästchen aufzubewahren, das sich beim Werkleiter oder seinem Stellvertreter befindet. Ein zweites derartiges Kästchen mit Schlüssel ist am Werkeingang (z. B. bei dem Pfortner, dem Betriebschutz oder der Markenkontrolle) aufzuhängen.

(3) An der Tür der Rettungsstelle ist zu vermerken, wo sich der diensthabende Gerätewart befindet und wo der Schlüssel zur Rettungsstelle aufbewahrt wird.

§ 14

Die Rettungsstellen müssen einen Fernsprechananschluß besitzen. Außerdem muß für eine schnelle Alarmierung der Grubenwehr oder Gasschutzwehr ein einsatzbereites Fahrzeug mit Fahrer vorhanden sein.

§ 15

(1) Die Rettungsstellen müssen aus einem Geräteraum und einem Arbeitsraum bestehen. Außerdem sollen ein Maskendichtprüfraum und ein Unterrichtsraum vorhanden sein.

(2) Die Räume der Rettungsstellen müssen heizbar sein und sich stets in einem einwandfreien Zustand befinden. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.

2. Der Geräteraum

§ 16

(1) Der Geräteraum muß vom Arbeitsraum aus übersehen werden können. Beide Räume müssen voneinander getrennt, die Verbindungstür muß verschlossen sein«

(2) Der Geräteraum darf nur durch den Arbeitsraum betreten werden können,

(3) Die Temperatur im Geräteraum muß zwischen $4^{\circ} 10^{\circ}$ und $+ 24^{\circ} \text{C}$ liegen. Die Luft muß frisch und von normaler Feuchtigkeit sein.

(4) Der Geräteraum darf nicht zu Unterrichts- oder Übungszwecken benutzt werden.

§ 17

(1) Im Geräteraum dürfen nur einsatzbereite Geräte, Zubehörteile und sonstige Hilfsmittel aufbewahrt werden,

(2) Der Geräteraum muß so eingerichtet sein, daß in ihm die Geräte übersichtlich, vor Sonnenstrahlen geschützt, sicher und griffbereit aufgestellt sind. Ersatz- und Zubehörteile u. dgl. müssen in Schränken ordnungsgemäß und übersichtlich aufbewahrt werden.

§ 18

Im Geräteraum ist ein Verzeichnis der Geräte, Ersatz- und Zubehörteile auszuhängen, die bei Anforderung an ein hilfesuchendes Werk abzugeben sind.

§ 19

(1) Der Zutritt zum Geräteraum ist nur im Beisein eines Gerätewartes gestattet. Bei dringenden Einsätzen können die Geräte von einem anderen Mitglied der Grubenwehr oder Gasschutzwehr ausgegeben werden.

(2) Der Oberführer, seine Stellvertreter und die Gerätewarte müssen je einen Schlüssel zu dem Geräteraum besitzen. Ein weiterer Schlüssel ist unter Glas in einem verschlossenen Kästchen an der Verbindungstür zum Geräteraum aufzubewahren.

3. Der Arbeitsraum

§ 20

In dem Arbeitsraum müssen alle Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen der Rettungsstelle ordnungsgemäß gereinigt, entkeimt und wieder instandgesetzt werden können. Er muß mit Wasch- und Spülanlage, Abtropfvorrichtung, Trockenanlage, Werkbank, Sauerstoffumfüllpumpe, Werkzeug und sonstigen notwendigen Einrichtungen ausgerüstet sein.

4. Der Unterrichtsraum

§ 21

Größere Betriebe sollen für die Unterweisung der Grubenwehr oder Gasschutzwehr einen besonderen Unterrichtsraum besitzen. Bei Betrieben mit einer kleineren Grubenwehr oder Gasschutzwehr kann der Arbeitsraum gleichzeitig zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

5. Sonderbestimmungen für kleinere Betriebe

§ 22

(1) Für kleinere Betriebe — z. B. solche mit nicht mehr als 100 Belegschaftsmitgliedern — kann die Hauptrettungsstelle Ausnahmen von den Bestimmungen über die Errichtung einer Rettungsstelle und die Bildung einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr zulassen.

(2) Diese Betriebe haben mindestens drei Belegschaftsmitglieder als ortskundige Führer im Grubenrettungswesen oder im Gasschutzwesen ausbilden zu lassen, die an den regelmäßigen Übungen der hilfeleistenden Grubenwehr oder Gasschutzwehr teilzunehmen haben.

(3) Für die Rettungseinrichtungen sind der Werkleiter dieses Betriebes und der Oberführer der betreuenden Grubenwehr oder Gasschutzwehr verantwortlich.

(4) Der Oberführer der hilfeleistenden Grubenwehr oder Gasschutzwehr ist auch für einen solchen Betrieb Aufsichtsperson im Grubenrettungswesen oder im Gasschutzwesen. Er hat den Betrieb mindestens halbjährlich zu befahren und dort Übungen durchzuführen*

§ 23

(1) Für mehrere kleinere Bergbaubetriebe kann mit Zustimmung der Hauptrettungsstelle eine gemeinsame Grubenrettungsstelle errichtet werden. Für die Anzahl der Bergbaubetriebe, die von einer Grubenrettungsstelle betreut werden, ist maßgebend, daß der Einsatz der Grubenwehr zeitlich und örtlich gewährleistet ist

(2) Für mehrere kleinere gasgefährdete Betriebsanlagen kann in gleicher Weise eine gemeinsame Gasschutzstelle errichtet werden.